



Internetdomainverwaltung gv.at Naming- und Domainregistrierungs- Policy		Konvention
		Domaingvat 1.5.0
		Ergebnis der AG
Kurzbeschreibung	<p>Im Sinne eines einheitlichen Auftretens der öffentlichen Verwaltung soll der symbolische Namensraum in Internet unter einem gemeinsamen übergeordneten Begriff, nämlich gv.at dargestellt werden. Diese Maßnahme soll Vertrauen schaffen, da sich der Nutzer darauf verlassen können soll, dass es sich im Wesentlichen um eine behördliche Information oder Dienstleistung handelt. Damit kann eine klare Trennung zu Vereinen u.dgl.; aber auch kommerziellen Interessen, geschaffen werden. Die Eigenschaft "öffentliche Verwaltung" soll schon an der Domain erkennbar werden.</p>	
Autor(en):	Ing. Gerhard Schwarz	Projektteam / Arbeitsgruppe
		Recht und Sicherheit
Beiträge von:		

Zur Stellungnahme übermittelt am: **x.x.2019**

Fristablauf: **x.x.2019**

Abgelehnt von:

Zur Kenntnis genommen von:

Anregungen von: Angenommen von:

Internetdomainverwaltung gv.at Naming- und Domainregistrierungs-Policy

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Einleitung	3
3	Prinzipien für die Domainregistrierung unter gv.at	3
4	Grundlagen für die Domainregistrierung unter gv.at	3
4.1	Registrierbare Domainnamen unter gv.at	3
4.1.1	Konventionen zur Syntax der Domainnamen	3
4.1.2	Konventionen zur semantischen Gültigkeit von Domainnamen	4
4.1.3	Frei vereinbarte Namen	5
4.2	Registrierungsberechtigte Einheiten	6
4.3	Nicht registrierungsberechtigte Organisationen	6
5	Mit der Registrierung verbundene Rechte und Pflichten	6
6	Änderung einer Domainregistrierung	7
7	Rückgabe einer Domain	7
8	Widerruf einer Domain	7
9	Abhandlung von Anträgen: Normal- und Ausnahmefälle	8
10	Vergabe von Subdomains	8
11	Zeichentabelle	8
12	Referenzen	9

(1) Allgemeines

Dieses Dokument stellt einen eigenen Teil innerhalb der Domain-Policy ([DOMAINPOL]) dar, welche wiederum der Internet-Policy ([INTPOL]) zugeordnet ist. Im Speziellen wird mit diesem Dokument das [T06] ersetzt.

(2) Einleitung

Im Sinne eines einheitlichen Auftretens der öffentlichen Verwaltung soll der symbolische Namensraum im Internet unter einem gemeinsamen übergeordneten Begriff, nämlich gv.at repräsentiert werden. Diese Maßnahme soll Vertrauen schaffen, da sich der Nutzer darauf verlassen können soll, dass es sich im Wesentlichen um eine behördliche Information oder Dienstleistung handelt – damit kann eine klare Trennung zu Vereinen u.dgl., aber auch zu kommerziellen Interessen, geschaffen werden. Die Eigenschaft "öffentliche Verwaltung" soll schon an der Domain erkennbar werden.

Zudem besteht so die Möglichkeit, etwaige auf der Domain aufbauende Dienste (wie derzeit z.B. die Freischaltung von gv.at Adressen bei T-Mobile Hotspots und den Multimediastationen der Telekom Austria) anzubieten.

Eine sachlich entsprechende Aufteilung der Verwaltung des Namensraums der öffentlichen Verwaltung soll unter dem Aspekt verfolgt werden, möglichst geringen Aufwand zu erzeugen und hohe Stabilität des Namensraums zu gewähren.

Den Bundesdienststellen, Ländern und Gemeinden wird empfohlen, auf eine einheitliche Registrierung unter gv.at hinzuwirken.

(3) Prinzipien für die Domainregistrierung unter gv.at

Für die Registrierung gelten folgende Prinzipien:

- Es gilt das Prinzip der Subdelegation. (D.h., es werden nur die Domains unter gv.at vergeben; für die Vergabe von weiteren darunterliegenden Domains ist der Inhaber der jeweils übergeordneten Domain verantwortlich.)
- Unter der Domain gv.at dürfen die unter 4.2 genannten Einheiten der öffentlichen Verwaltung registrieren

Der Registrierung von Domainnamen unter gv.at liegen die von Nic.at vorgegebenen technischen Anforderungen, respektive [RFC 3490], [RFC 3491] und [RFC 3492] sowie die in diesem Dokument angeführten Vorgaben zugrunde.

(4) Grundlagen für die Domainregistrierung unter gv.at

Im Folgenden werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen definiert, die für die Registrierung von Domainnamen unter gv.at relevant sind.

(4.1) Registrierbare Domainnamen unter gv.at

(4.1.1) Konventionen zur Syntax der Domainnamen

Die registrierten Domainnamen dürfen aus den Buchstaben [a-z], den Ziffern [0-9] und dem Sonderzeichen „-“ (Bindestrich) gebildet werden (siehe Punkt (11)). Erstes und letztes Zeichen

des Namens haben aus dem Wertebereich [a-z] oder [0-9] zu stammen, wobei der Name mindestens einen Buchstaben enthalten muss, zwei Bindestriche hintereinander an dritter und vierter Stelle des Domainnamens sind nicht erlaubt. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinschreibung, da alle Domainnamen automatisch mit Hilfe des Kodierungsverfahrens Nameprep zur Normalisierung von Domainnamen in Kleinbuchstaben umgewandelt werden. Dabei werden auch Zeichen, die zueinander äquivalent sind, in eine normalisierte Form übergeführt. Dies trifft z.B. für das Zeichen "ß" zu, welches nach den Unicode-Regeln mit "ss" äquivalent ist. Erst in einem zweiten Schritt werden die normalisierten IDNs dann in ASCII-Ketten transformiert. Daher kann das "ß" nicht als eigenständiger Buchstabe registriert werden, sondern nur die normalisierte Form mit "ss". IDN-fähige Programme erlauben die Eingabe des "ß" anstelle des "ss". (siehe [RFC 3491])

Registrierungen, die eines oder mehrere der seit 31. März 2004 neu erlaubten Zeichen enthalten, sollen gleichermaßen auch mit den üblichen Transliterationen registriert werden. Die zugehörige Tabelle findet sich unter Punkt (11) wieder. Es wird empfohlen, die Domains in beiden Schreibweisen einzurichten.

Die Länge des Domainnamens darf 63 Zeichen und die Länge einer Domain darf 255 Zeichen nicht überschreiten (vgl. [RFC 1035]) und bezieht sich jeweils auf die bereits kodierte Form des IDN, den sogenannten ACE-String₁ (ASCII Compatible Encoding, siehe [RFC 3490]).

Im DNS (Domain Name System) dürfen weiterhin nur Namen eingetragen werden, die aus den bisher schon erlaubten Zeichen zur Adressierung bestehen. Zu diesem Zweck müssen IDNs in eine Zeichenkette umkodiert werden, die nur noch diese erlaubten ASCII-Zeichen enthält. Ein zugehöriger Kodieralgorithmus (Punycode, Umwandlung von Nicht-ASCII-Zeichen in Umlautdomains) wird in [RFC 3492] standardisiert. Dieser ACE-String enthält ein Präfix (vier Zeichen lang: "xn—"), das anzeigt, dass es sich bei der folgenden Domain um einen IDN handelt und kodiert, welche Nicht-ASCII-Zeichen an welcher Stelle im IDN vorkommen. Ein entsprechender Konverter wird z.B. von Domaintechnik unter <https://www.domaintechnik.at/idn-converter.html> angeboten.

Best Practice:

Besteht neben der bisher üblichen Domain auch eine Registrierung der entsprechenden IDN, so soll diese ebenfalls für die Nutzung eingerichtet und gewartet werden (Registrierung, Nameservice, Server-Konfiguration, etc.).

Best Practice:

Aufgrund der teilweise noch nicht ausgereiften Implementierung in der zugehörigen Server- und Client-Software, wird zur Vermeidung von technischen Problemen empfohlen, für E-Mail-Domänen weiterhin keine IDNs zu verwenden.

(4.1.2) Konventionen zur semantischen Gültigkeit von Domainnamen

Die Domainnamen, unter denen die Einheiten registrieren, sind von den offiziellen, insb. in den Gesetzesstellen verwendeten Bezeichnungen herzuleiten, wobei auch gängige Abkürzungen der Bezeichnungen als Domainname zulässig sind.

Abkürzungen sollten mindestens dreistellig sein, um die Verwechslungsgefahr zu minimieren.

Namen mit einer Länge von zwei Zeichen werden im Ausnahmefall nur dann registriert, wenn sie eine allgemein übliche Abkürzung darstellen und diese Abkürzung nicht in den [ISO 3166] Ländercodes enthalten ist.

Die Bundesländer sollten den voll ausgeschriebenen Namen als Domainnamen registrieren. Bisher eingeführte Abkürzungen der Länder bleiben weiterhin zulässig. Neue Abkürzungen für Bundesländer werden jedoch nicht mehr registriert.

Best-Practice:

Anlässlich von Generalrevisionen von Webangeboten, organisatorischen Veränderungen, Änderungen von entsprechenden Informationsmaterialien und Drucksorten usw. sollte jeweils überlegt werden, ob parallel existierende Abkürzungs-Domainnamen weiterhin notwendig sind. Angestrebt werden soll eine langfristige Aufgabe der obsoleten (Abkürzungs)-Domainnamen.

Für Städte und Gemeinden wird, um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden, die Namensliste des Städtebundes als Grundlage herangezogen. Diese wird auf der Homepage des Städtebundes publiziert und aktuell gehalten (siehe [LSGLIST]). Die Bildung der Namen basiert dabei auf folgenden Substitutionsregeln:

- z.B. " an der ", " im ", " in ", " am ", " bei " wird ersetzt durch "-"
- "Sankt" wird ersetzt durch "st-"
- "ß" wird ersetzt durch "ss"
- " " wird ersetzt durch "-"
- Umlaute werden lt. Tabelle unter Punkt (11) substituiert

Geografische oder geopolitische Unterteilungen sollen nicht Teil des Domainnamens sein, sondern, wenn überhaupt notwendig, durch Subdomains realisiert werden.

Für Bezirkshauptmannschaften im Speziellen wird eine Domainregistrierung direkt unter gv.at nicht empfohlen, da dies der Aufbauorganisation der Landesverwaltungen im Allgemeinen nicht entspricht. Sollten einzelne Landesverwaltungen dennoch die Bezirkshauptmannschaften des jeweiligen Bundeslandes direkt unter gv.at registrieren wollen, geschieht dies nur unter der Bedingung, dass eine Auffindbarkeit der BHs des jeweiligen Landes der Logik der Aufbauorganisation folgend über das Web-Angebot des Bundeslandes für den Bürger leicht erfassbar gegeben ist.

Die Namen der BHs sollen einer einheitlichen Schreibweise unterliegen.

(4.1.3) Frei vereinbarte Namen

Namen, die weder einen Bezug zur gesetzlichen Bezeichnung noch zu einer Dienstleistung im Sinne des E-Government haben, sondern lediglich einer umgangssprachlichen Bezeichnung oder einer/m zeitlich begrenzten Werbeaktion/Projekt entstammen, werden unter folgenden Bedingungen registriert.

- Eine zeitliche Begrenzung auf weniger als 5 Jahre wird vereinbart. Nach Ablauf der Frist wird der Bedarf erneut geprüft.
- Als flankierende Maßnahme können gleich oder ähnlich lautende Domains bei anderen TLDs registriert werden.

Unzulässig sind provider- und geschäftsbezogene Namen sowie fremdsprachige Namen mit Ausnahme von Englisch.

(4.2) Registrierungsberechtigte Einheiten

Bundесdienststellen

Länder, Städte und Gemeinden

- Bezirkshauptmannschaften (separate Regelung, s. 4.1.2).

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Nachgeordnete Dienststellen und Behörden der genannten Einheiten können ebenso in erster Ebene registrieren (z.B. polizei.gv.at).

Organisationen können eine Domain unter ihrem Namen dann auf erster Ebene unter gv.at registrieren, wenn aus einem Gesetz, einer Verordnung oder einer Geschäftsordnung der juristischen Person des öffentlichen Rechts der behördliche Auftrag ersichtlich gemacht werden kann.

Nicht selbständige Teile von Einheiten (wie Abteilungen der Bundesministerien) dürfen nicht als Organisation in erster Ebene registrieren. Sie können aber dann, wenn das zu publizierende Angebot eine Dienstleistung im Sinne des E-Government enthält, einen dieser Dienstleistung entsprechenden Namen registrieren (wie zB. help.gv.at, oder zustellung.gv.at). Dazu zählen nicht landesspezifische oder andere lokale Services.

Best Practice:

Landesspezifische und andere gleichartige, verteilte Dienste können z.B. durch Registrierung in dritter Ebene unter gv.at, d.h. in Form von einer Subdomain unter einer Landes-Domain, angeboten werden. Für den Fall einer gewünschten akkordierten Subdomainvergabe für gleichartige Aufgaben, wird auf Punkt (10) verwiesen. Erfolgt die Registrierung einer solchen Gruppe von Diensten direkt unter gv.at, ist eine einheitliche Nomenklatur in der Namensvergabe innerhalb der jeweiligen Gruppe anzuwenden.

(4.3) Nicht registrierungsberechtigte Organisationen

Aus einer Unterstützung, sei es eine Zusammenarbeit als Auftragnehmer, eine Förderung u.dgl. durch eine der unter (3) genannten Einheiten kann keine Berechtigung zur Registrierung abgeleitet werden.

Die im Folgenden aufgezählten Organisationen sind beispielsweise nicht unter der Domain gv.at registrierungsberechtigt:

- Universitäten (sind bevorzugt unter ac.at zu registrieren)
- Schulen (sind bevorzugt unter ac.at zu registrieren)
- Internationale Organisationen

(5) Mit der Registrierung verbundene Rechte und Pflichten

Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der registrierenden Einheiten, Verletzungen von Namens-, Marken-, Handels-, oder anderen Rechten zu vermeiden. Aus der Registrierung eines Namens sind keine wie immer gearteten anderen Rechte als jenes zur Verwaltung der delegierten Domain ableitbar.

Des Weiteren sind aus der Delegation des Domainnamens keine weiteren Rechte ableitbar.

Es besteht der Anspruch auf Zuteilung eines eindeutigen Domainnamens. Es besteht jedoch kein Anspruch, seitens des Antragstellers, genau einen bestimmten Domainnamen zugeteilt zu bekommen.

Es werden lediglich Domains ("NS Records") delegiert, eine Eintragung von speziellen DNS Records (z. B.: "MX", "CNAME") erfolgt im Verantwortungsbereich des jew. Domaininhabers beim gewählten Serviceprovider.

Es müssen zwei korrekt aufgesetzte Nameserver angegeben werden. Die Angaben müssen mit der technischen Konfiguration exakt übereinstimmen. Der Antragsteller hat die laufende Verfügbarkeit aller angegebenen Nameserver sicherzustellen.

(6) Änderung einer Domainregistrierung

Jegliche Änderungen der Registrierungsdaten sind unverzüglich an die Vergabestelle im BMDW post.ikt@bmdw.gv.at zu melden. Bei einer Änderung wird unterschieden, ob der Domainname geändert oder administrative Änderungen durchgeführt werden sollen.

Die zugehörigen Templates können über die Adresse <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma01/at-gv-domaintemplate.html> gefunden werden. Es besteht keine Verpflichtung zur Nutzung dieser Vorlagen, sie sollen dem Antragsteller lediglich als Hilfe bei der Erfassung der Daten dienen.

Anträge und Änderungen können formfrei per E-Mail an das BMDW unter post.ikt@bmdw.gv.at gesendet werden. Bei Verwendung von E-Mail ist im Betreff-Feld der Name der Domain anzugeben.

Bei Übergabe der Domain an einen neuen Inhaber ist eine schriftliche Bestätigung notwendig. Das ist unter Verwendung einer formfreien Änderungsbestätigung durchzuführen, worin sowohl der alte Inhaber, als auch der neue Inhaber die Übergabe bestätigen müssen. Die Bestätigung kann mittels Digitaler Signaturen erfolgen.

Best Practice:

Historisch gewachsene Adressen, die nicht im Einklang mit der jeweils gültigen Policy registriert wurden, sollen entsprechend angepasst werden.

Hinweis:

Es ist darauf zu achten, dass mit Änderungen des Domainnamens weitere Tätigkeiten verbunden sind. So sind u.a. Briefköpfe, Verlinkungen usw. anzupassen. Meist wird es für einen Übergangszeitraum einen Parallelbetrieb beider Adressen geben, wo bereits diverse Umstellungsarbeiten gemacht werden können (z.B. eine Anpassung der Absender- und Reply-To-Adressen in E-Mail-Systemen).

(7) Rückgabe einer Domain

Die Rückgabe einer registrierten Domain kann jederzeit erfolgen und hat ebenfalls durch Meldung an die angeführten Kontaktadressen zu erfolgen. Eine schriftliche Bestätigung unter Verwendung der Lösungsbestätigung des Inhabers der Domain ist notwendig. Organisatorisch wird der Antrag zur Aufhebung äquivalent zur Beantragung abgewickelt.

(8) Widerruf einer Domain

Die Delegation kann nach schriftlicher Benachrichtigung des Inhabers unter folgenden Bedingungen von der Vergabestelle widerrufen werden:

- Aufgrund wiederholter technischer Probleme mit dieser Domain (z.B. Nameserver sind nicht funktionsfähig)
- Auf Gerichtsbeschluss
- Auf Anweisung einer Behörde aufgrund gesetzlicher Grundlagen

(9) Abhandlung von Anträgen: Normal- und Ausnahmefälle

Jeder Antrag wird unter Einbeziehung der in diesem Dokument vorgegebenen Richtlinien durch den Inhaber der Domain gv.at bearbeitet. Die Behandlung von Ausnahmefällen erfolgt in der BLSG.

Als Ausnahmefall werden alle jene Fälle betrachtet,

- bei denen unter Berücksichtigung der in diesem Dokument angeführten Regelungen keine Entscheidung über die Registrierung zustande kommt oder
- bei denen der Antragsteller die Entscheidung anzweifelt bzw.
- bei denen es die Situation erfordert gesondert darüber entscheiden zu müssen.

In solchen Fällen wird die zuständige Arbeitsgruppe vom Inhaber der Domain gv.at über den Ausnahmefall in Kenntnis gesetzt. Bevor die Behandlung durch die zuständige Arbeitsgruppe erfolgt, hat der Antragsteller die Möglichkeit eine Begründung seiner Zweifel einzubringen.

Im Falle von Einstimmigkeit der zuständigen Arbeitsgruppe teilt der Inhaber der Domain gv.at dem Antragsteller die Entscheidung mit. Wenn keine Einstimmigkeit innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppe erzielt werden kann, wird die endgültige Entscheidung durch den Domaininhaber der Domain gv.at selbst gefällt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Als zuständige Arbeitsgruppe wird die Arbeitsgruppe „Recht und Sicherheit“ vereinbart.

Alle getroffenen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu protokollieren.

(10) Vergabe von Subdomains

Entsprechend dem Prinzip der Subdelegation steht es dem Domaininhaber unter gv.at frei, weitere Subdomains für im öffentlichen Interesse tätige Institutionen oder Dienste zu vergeben. In den Fällen in denen eine direkte Registrierung unter gv.at entsprechend den unter Punkt (4) angeführten Regeln nicht möglich ist, bzw. nicht erfolgen soll (z.B. Bezirkshauptmannschaften, etc.) wird dieser Mechanismus empfohlen, um eine Erreichbarkeit unter gv.at zu erzielen.

Wird eine akkordierte Subdomainvergabe für gleichartige Aufgaben gewünscht, kann die für die Behandlung von Fragen und Ausnahmefällen bei der Domainregistrierung zuständige Arbeitsgruppe (siehe Punkt (9)) herangezogen werden.

Beispiel:

Ein Bedarf kann z.B. in einer Sitzung der Länderarbeitsgruppe geäußert oder aus der Gründung einer neuen Institution (z.B. Tierschutzanwalt) abgeleitet werden. In solchen Fällen wäre es denkbar, dass eine Empfehlung für Subdomains gegeben werden kann.

(11) Anhang – Zeichentabelle

Neue ab 31.3.2004 unter der TLD .at registrierbare Zeichen

https://de.wikipedia.org/wiki/ISO_8859-1

(12) Referenzen

[INTPOL]

Bernd Martin, Robert Wollendorfer: Internet-Policy. Konvention / Empfehlung, Version 1.0.3. Abgerufen aus dem World Wide Web am 31.05.2005 unter <http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/intpol/>

[ISO 3166]

ISO 3166 code lists, ISO 3166 Maintenance agency (ISO 3166/MA). Abgerufen aus dem World Wide Web am 10.12.2004 unter <http://www.iso.org/iso/en/prods-services/iso3166ma/02iso-3166-code-lists/index.html>

[LSGLIST]

Gemeindenamen unter gv.at, Homepage Österreichischer Städtebund. Abgerufen aus dem World Wide Web am 3.1.2019 unter

<https://www.staedtebund.gv.at/organisation/oesterr-staedtebund/gvat-gemeindenamen/>

[RFC 1035]

P. Mockapetris: Domain Names – Implementation and specification, Network Working Group, November 1987. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15.12.2004 unter <http://www.ietf.org/rfc/rfc1035.txt>

[RFC 3490]

P. Faltstrom, P. Hoffman, A. Costello: Internationalizing Domain Names in Applications (IDNA), Network Working Group, März 2003. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15.12.2004 unter <http://www.ietf.org/rfc/rfc3490.txt>

[RFC 3491]

P. Hoffman, M. Blanchet: Nameprep: A Stringprep Profile for International-ized Domain Names (IDN), Network Working Group, März 2003. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15.12.2004 unter <http://www.ietf.org/rfc/rfc3491.txt>

[RFC 3492]

A. Costello: Punycode: A Bootstring encoding of Unicode for Internationalized Domain Names in Applications (IDNA), Network Working Group, März 2003. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15.12.2004 unter <http://www.ietf.org/rfc/rfc3492.txt>

[T06]

T 06, Naming Policy „gv.at“, Richtlinien zur Domänenverwaltung In den obersten Bundesbehörden. Version 3.1, 24.07.1998.